

Finanzordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland

Fassung: 06.06.2026

1. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
2. DieBasis SH finanziert ihre Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 1 Schatzmeister

1 Der Schatzmeister ist ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes. Er trifft Entscheidungen und führt Entscheidungen aus, die die Finanzen des Landesverbandes betreffen. Dabei ist er an die Beschlusslage und an die Entscheidungskompetenzen gebunden, die ihm vom Landesparteitag vorgegeben wurden.

2 Er ist insbesondere für eine sichere Belegführung, deren Dokumentation sowie für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung auf Landesebene verantwortlich. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder verantwortlich.

3 Der Schatzmeister ist verpflichtet, jedem der vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zeitnah und zu üblichen Geschäftszeiten vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Vermögensbestände zu gewähren.

4 Er ist berechtigt eigene Anträge beim Landesparteitag zu stellen.

§ 2 Haushaltserstellung und -Verabschiedung

1 Der Schatzmeister stellt den mit dem Vorstand erarbeiteten Haushaltsplan auf, der auf dem Landesparteitag vorgestellt, diskutiert und dort beschlossen wird.

2 Der Landesparteitag kann über den vorgelegten Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit befinden. Alternative Haushaltsentwürfe oder Änderungsanträge zu dem von dem Schatzmeister vorgelegten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme und Beschlussfassung ebenfalls nur einer einfachen Mehrheit.

§ 3 Haushaltsabwicklung

1 Der Schatzmeister informiert in Abständen von mindestens zwei Monaten den Landesvorstand über die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung des Landesverbandes. Für Finanzbeschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltsansatz überschritten wird, wird dem Schatzmeister ein Vetorecht eingeräumt.

2 Bei beabsichtigten Überschreitungen des jeweiligen Jahreshaushalts oder Wahlkampfhaushalts wird dem Schatzmeister ein Vetorecht eingeräumt. Er überprüft, ob die geplanten Überschreitungen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung vertretbar sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Buchhaltung

1 Die tatsächliche Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Das Mitglied führt diesen an den zuständigen Landesverband ab. Für den beiderseitigen Nachweis einer stimmberechtigten Mitgliedschaft wird mindestens ein Statistikbeitrag in Höhe von monatlich 3€ erhoben.

2 30% der Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Landesverband. Weitere 30% führt der Landesverband an die Bundespartei ab. Die jeweiligen Kreisverbände erhalten 40 % der Beiträge ihrer Mitglieder. Von diesen wiederum sind 50 % an die angeschlossenen Ortsverbände weiterzugegeben (Verteilungsschlüssel hierzu: 50 % der Summe zu gleichen Teilen und die anderen 50 % anhand des Mitgliederbestandes an die Ortsverbände).

3 Die Mitgliedsverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform von der Bundespartei betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten ist der Landesverband zuständig. Die mit der Pflege dieser Mitgliederdaten betrauten Personen erhalten Schreibrechte für den Mitgliederbestand ihrer jeweiligen Gliederung, nachdem sie sich in die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes haben einweisen lassen und das dokumentiert worden ist. Weitere Mitglieder der Vorstände dürfen nach Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung Leserechte für die Daten der Mitglieder ihrer jeweiligen Gliederung erhalten. Aus diesem Datenbestand werden in der Geschäftsstelle des Landesverbandes die Mitgliederzahlen der Kreisverbände ermittelt, die für die Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung sowie der Höhe der Beitragsanteile maßgebend sind.

4 Die Verbuchung sämtlicher Geschäftsvorfälle vom Landesverband und all seiner Untergliederungen erfolgt in einem einheitlichen Buchhaltungsmodul. Die Kreisverbände sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Jahresabschluss bis Ende März des Folgejahres erstellt werden kann. Kreisverbände, die ihre Buchhaltung selber machen, dürfen die Zuwendungsbestätigungen erst nach einer Belegprüfung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes erstellen und versenden.

5 Barspenden sind unverzüglich an den jeweiligen Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese muss die Barspende auf das Girokonto oder sofern vorhanden in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzahlen.

6 Die Beschäftigung von Personen (auch auf Honorar-, Werkvertrags- oder Praktikumsbasis) bei den Kreis- und Ortsverbänden ist vor Beschäftigungsbeginn dem Landesverband anzuzeigen.

§ 5 Verrechnungskonten (Debitoren- und Kreditorenkonten)

1 Kreisverbände und Landesverband unterhalten zum Zweck gegenseitiger Aufrechnung Kreditoren- und Debitorenkonten. Die Salden dieser Konten müssen nach Anforderung unverzüglich ausgeglichen werden.

2 Nehmen Landesverband oder Kreisverbände auf ihren Kreditoren- oder Debitorenkonten Buchungen vor, so sind die Kreisverbände bzw. der Landesverband über Betrag und Grund der Buchung unverzüglich zu informieren. Die Rechnungsprüfer können zu geschäftsüblichen Zeiten Einsicht in die Konten verlangen.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftsberichte

1 Ortsverbände und Kreisverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Buch- und Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Dem Schatzmeister ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Buch- und Kassenprüfungen der Kreisverbände teilzunehmen. Das Gleiche gilt für die Kreisschatzmeister bei Prüfungen der Ortsverbände.

2 Die Ortsverbände legen den Kreisverbänden bis zum 28. Februar und die Kreisverbände legen dem Landesverband jährlich bis zum 30. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 Parteiengesetz ab.

3 Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet oder eine ordentliche Buch- und Kassenführung nicht gewährleistet, muss der Schatzmeister die Buch- und Kassenführung an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Orts- bzw. Kreisverbandes.

4 Der Landesverband erstellt bis spätestens zum 15. April seinen eigenen Jahresabschluss und legt bis zum 31. Mai einen integrierten Rechenschaftsbericht vor.

5 Über alle Buch-, Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und zeitnah dem Landesvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

6 Die Rechnungsprüfer dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

§ 7 Spenden

1 Kreisschatzmeister und der Schatzmeister sind dafür verantwortlich, dass Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Nur sie sind befugt Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.

2 Die Kreisschatzmeister sind verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem Schatzmeister zukommen zu lassen.

3 Auch zweckgebundene Spenden an Ortsverbände müssen über die Kreisschatzmeister abgewickelt werden.

§ 8 Spekulative Geschäfte

1 Weder die Bundespartei noch ihre gesamten Untergliederungen dürfen spekulative Geschäfte zur Gewinnerzielung tätigen.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung auf dem Landesparteitag in Kiel am 06.06.2026.
Diese Finanzordnung ersetzt alle vorhergehenden.